

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur: Aufhebung der 24-stündigen Arztpräsenz im Fachgebiet der Anästhesie gemäß § 3 Absatz 4 QSFFx-RL**

Vom 20. November 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. November 2020 beschlossen, die Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung zur Versorgung von Patienten mit einer hüftgelenknahen Femurfraktur gemäß § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur/QSFFx-RL) in der Fassung vom 22. November 2019 zuletzt geändert am 16. April 2020 wie folgt zu ändern:

- I. Die QSFFx-RL wird wie folgt geändert:
  1. § 3 Absatz 4 wird aufgehoben.
  2. Der bisherige § 3 Absatz 5 wird § 3 Absatz 4.
- II. Die Anlage 3 QSFFx-RL wird wie folgt geändert:
  1. Die Zeile A8 wird aufgehoben.
  2. Die bisherige Zeile A9 wird die Zeile A8.
  3. In der Zeile A8 wird der Satz „Wenn A9 mit Ja beantwortet wird, ist ein Ausfüllen von A1-A8 nicht erforderlich.“ durch den Satz „Wenn A8 mit Ja beantwortet wird, ist ein Ausfüllen von A1-A7 nicht erforderlich.“ ersetzt.
- III. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 20. November 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken